

Walter Vincent Wiese

Ueber die Nutzbarkeit praktischer Anleitungen bey der Erlernung theoretischer Wissenschaften

[Rostock], [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727298233>

Druck Freier  Zugang



Wiese

(173.)

D. II. 1.

360.

D

Treffpunkt
Orelogium

Wiese Walter



Ueber die Nuzbarkeit praktischer Anleitungen bey der
Erlernung theoretischer Wissenschaften.
Vom Professor Wiese.

Es ist zwar schon eine bekannte Sache, daß alle theoretische Wissenschaften ohne die Erlernung der Kunst, sie anzuwenden, leere Schalen bleiben, wovon der Kern unschmackhaft und oft schädlich ist, wenn er nicht auf die behörige Art bereitet und genoßen wird. Dieses hat sich auch durch die Erfahrung so sehr bestätigt, daß selbst öffentliche Anstalten errichtet sind, wodurch die Jugend in den Real-Schulen zur Erlernung des Handgriffes aller häuslichen, landwirtschaftlichen und Kunst- auch Handwerks-Kenntnisse angeführt wird. Auf den höhern Schulen sind Seminarien zur Bildung geschickter Schullehrer und Prediger; klinische, anatomische und botanische Institute zur Anweisung praktischer Aerzte und Wundärzte; auch Hebammen-Schulen zum Unterricht der so heilsamen Geburtshülfe, angelegt. Kein Mensch zweifelt weiter an dem erprobten Nutzen dieser öffentlichen Anstalten. Ohne auf der Sternwarte dem jungen Musensohn den Lauf der Sterne zu zeigen, und durch die höhere Rechenkunst ihn ausrechnen zu lassen, in welcher Ordnung sich alle Veränderungen der Himmelskörper nach Jahren, Monden, Tagen, Stunden, Minuten und Secunden zutragen, würde ein bloß theoretischer Unterricht in der so angenehmen als nützlichen Sternkunde, und in der Wissenschaft von der regelmäßigen Bewegung des ganzen Weltgebäudes, ein trocknes Studium darstellen. Umsonst würde man die Lehre von der Petrefaction, von dem Erfolg aus der Reibung fester Körper, von der Schwere, von der Elasticität und von mehreren andern physicalischen Dingen vortragen, wenn man nicht zugleich durch Experimente alles vor Augen stellen wollte.

X

In

In der Rechtswissenschaft ist man durch das bekannte Beyspiel des berühmten Rechtslehrers Stryk, welcher, ungeachtet seiner großen theoretischen Kenntnisse, die er vorzüglich in der Lehre von Testamenten besaß, (worüber er einen eigenen Quartanten von den dabey zu beobachtenden Cautelen geschrieben,) dennoch sein eigenes Testament so fehlerhaft gemacht hat, daß es sogleich bey dem ersten Anblick für nichtig gehalten ist — gewisiget worden; wie unvollkommen die Rechtswissenschaft ohne praktische Anleitung ist, und es werden zu dem Ende auf allen Academien praktische Collegia gehalten, worin bald über alle Rechtstheile bald nur allein über die Referir. Kunst, bald über gerichtliche und Proceßual. Sachen, bald über Extrajudicial. Vorkommenheiten, Unterweisungen zur Handanlegung gegeben werden.

Der Herr von Moser widmete den praktischen Arbeiten in Staatsan-
gelegenheiten eine eigene Staats- und Landes- Academie in Hanau, wo die besten
Geschäfts- Männer in diesem Fach der Rechtswissenschaft gebildet wurden.

Hätte nur nicht der Professor Boell zu Collmar seinen Plan einer neuen
Art, die Rechte brauchbar zu lehren, und auf die leichteste Art zu lernen, den au-
stößigen Nahmen einer juristischen Werkstube gegeben: so mögte sein Vorschlag
mehreren Beyfall gefunden haben, indem es unstreitig ist, daß sich praktisch bey
einem jeden vorkommenden Fall die theoretischen Grundsätze noch leichter erklären
und begreifen lassen, als wenn man bey deren bloß theoretischem Vortrage stehen
bleibt. In meiner 42jährigen praktischen Laufbahn und bey meinem 21jährigen
theoretischen Unterrichte habe ich hievon die überzeugendste Erfahrung gemacht.
Männer, welche bloß bey der Theorie stehen blieben, geriethen in der Folge der
Zeit in die größte Verlegenheit, als sie entweder als Richter einen Proceß diri-
giren oder als Sachwalter ihn führen sollten. Ein Angstschweiß über den andern
brach einem meiner Bekannten aus, der ohnstreitig ein geschickter Theoretiker war,
als er mit einem Mahle bey einem Collegio angestellt wurde, wo er Prozesse dirigiren, und
angemessene Decrete abfassen sollte, deren Styl er nicht kannte. Ein anderer hatte
als Privat. Docent über die Pandecten gelesen, und darin selbst gelehrt, was Be-
weis. Articul wären, und wie sie lauten müsten. Als er aber selbst welche abfassen
und mit einem Direktorio versehen, auch die dabey erforderliche Imploration machen
sollte, gerieth er in eine nicht geringe Verlegenheit, aus welcher ihm sein eigener Schü-
ler helfen mußte, der als ein Practicus gelernt hatte, wie man Beweis. Articul mit
dem Direktorio machen und mit einer angemessenen Schrift begleiten müsse. Ein
Dritter fing die Inquisitorial. Articul mit derselben Formel: Wahr daß an, mit
welcher die Beweis. Artikel versehen zu werden pflegen und gab dadurch Gelegenheit
zu unerlaubten Suggestionen, welche das ganze Verhör unbrauchbar machten. Ein
Vierter hatte einen Pacht. Contract gemacht und darin vergessen zu bestimmen, wie
es mit dem Inventarium und der Inventarienmäßigen Unterhaltung der Gutsgebäu-
de gehalten werden sollte, welches hernach bey dem Ende der Pachtjahre die größte
Verle.

Verlegenheit verursachte. Ein Jünster hatte auswärts mit dem rühmlichsten Fleiß alle theoretischen Theile der Rechtswissenschaft gehört, und selbst praktische Anweisung gehabt. Da er aber in seinem Vaterlande sich als Advocat etabliren wollte, fehlte es ihm an der Kenntniß einheimischer Rechte und Gebräuche, und er war in dem vaterländischen Gerichts-Styl und in dessen Geschäften so unerfahren, daß er erst Jahre lang als Amanuensis bey einem Praktiker dienen mußte, ehe er weder in gerichtlichen noch außergerichtlichen Geschäften Fortschritte machen konnte. Hätten diese Männer mit dem Studium der Theorie zugleich die Praxis, besonders auf ihrer vaterländischen Academie, verbunden, so würde ihnen letztere nicht so fremd geblieben, und sie würden vollends brauchbare Männer in beyden Fächern so fort nach absolvirtem Studiren geworden seyn. Desto weniger ist der vorangeführte Boell zu tadeln, wenn er den Plan einer neuen Art die Rechte brauchbar zu lehren und auf die leichteste Art zu lernen, darin setzt, daß Jemand sofort bey dem Anfang seiner Studien zu praktischen Geschäften angeführt, und ihm bey jedem Vorfall die Theorie der Rechte gelehrt werden sollte.

Die Männer mit welchen ich diese neue Art versucht habe, sind von der brauchbarsten Classe geworden, und sind in drey Jahren weiter gekommen, als Andere in fünf Jahren nicht gekönnen, die darin bloß den bekannten Schlandrian befolgt haben, in diesem zum Studium der Rechte vorgeschriebenen Zeitraum alle theoretische Wissenschaften nach der Folgeleiter zu erlernen, die in den bekannten Encyclopädien und Methodologien angerathen werden.

Wer sich allein auf die Theorie legen und darin eben so excelliren will, als dem würdigen Stryk nicht abgesprochen werden kann, der wird kaum in den 5 Jahren fertig, um alle Grundsätze durch zu studiren, worauf unsre weit ausgehnte Rechtsgelahrtheit gebauet ist. Wenn er diese Theorie sodann eben so in lehren und Schreiben, als Stryk bekanntlich gethan, bloß ausüben, und dabey allein bestehen bleiben will: so wird er theils der studirenden Jugend und theils der gelehrten Welt mit seiner theoretischen Wissenschaft nutzbar und in beyden Geschäften berühmt werden. Sobald es aber zur praktischen Anwendung seiner Gelehrsamkeit kommen soll, wird es ihm entweder eben so als dem guten Stryk mit seinem Testament gehen, oder er wird ein gleiches Leere bey sich finden, als allen jungen Leuten wiederfährt, die nach absolvirten academischen Jahren Wunder meinen, was sie auf Academien gelernt haben, so fort aber in Verlegenheit gerathen, wenn der erste Client zu ihnen kommt, welcher entweder eine verwickelte Klagesache anbringen, oder auch einen wichtigen Handel abschließen, oder über einen Streitpunct ein kunstmäßiges Erachten sich geben lassen, oder eine Vertheidigung in civil. criminal. oder fiscalischer Angelegenheit verlangen, und darzu eines jungen Rechtsgelehrten Hülfe sich erbitten will.

Treten hiebey gar particuläre Landesgesetze oder Gewohnheiten ein, oder kommen auch dabey Geld. Negocen und Termins. Geschäfte in Güter. Kaufen

und Verkaufen, Pachten und Verpachten vor, worüber in keinem Compendio Anleitungen anzutreffen sind: so Gnade Gott dem jungen Rechtsgelehrten! Sein auswärtiges Practicum wird ihn hiebey ganz verlassen, und er wird sich wundern, welche ganz andere Geschäfte hier vorkommen, als wozu er zu Göttingen und Jena, als den beyden von Mecklenburgern am mehrsten besuchten Academien, praktische Anleitungen erhalten hat. Getrost kann ich mich auf das Bewußtseyn Mecklenburgischer Geschäfts-Männer berufen. Welche hierunter sich bloß auf das auswärtige Studium verlassen haben, und keine einheimische praktische Anleitungen gehabt, werden das Leere ihrer Kenntnisse bey dem Antritt ihrer praktischen Laufbahn erfahren haben; welche dagegen einen gut verbundenen einheimischen Unterricht in der Theorie und Praxis genossen, werden den vortrefflichsten Fortgang ihrer Geschäfte bemerkt haben, und sie werden so leicht nicht in Verlegenheit gerathen seyn, daß sie bey einem vorkommenden Fall sich nicht zu ratzen und zu helfen gewußt hätten.

Wie sehr auch ältere Rechtslehrer diese Art des Unterrichts besonders bey solchen Subjekten gebilligt und angewandt haben, welche binnen einer kürzeren Zeit, als sonst wohl erforderlich ist, zu praktischen Geschäfts-Männern gebildet zu werden wünschen, beweiset unter andern auch die Anzeige der Vorlesungen eines verstorbenen Rechtsgelehrten von ersten Rufe *), welche der Herr Professor Zugo zu Göttingen in dem ersten Hefte des ersten Bandes seines civilistischen Magazins S. 48. u. f. von neuen abdrucken lassen und nachfolgender Gestalt lautet:

„Mein Plan ist, alle Theile unserer Jurisprudenz in anderthalb Jahren vorzutragen. Dazu bestimme ich täglich zwey Stunden, eine des Morgens und eine des Nachmittags. In der ersten werde ich das Civil-Recht lehren, und zwar zuerst die Anfangsgründe. Aus vielen Ursachen glaube ich, daß Justinians Institutionen nicht im mindesten dazu taugen, sie auf einer deutschen Universität den Anfängern zu erklären. Sie bestehen größtentheils aus längst veralteten und vergeßenen Lehren, die heut zu Tage ganz und gar keinen Nutzen haben können, als etwa für diejenigen, welche die Geschichte des alten Römischen Rechts studiren wollen, entweder aus Liebhaberey oder um Andere darin zu unterrichten. Dies sind keine leere Einbildungen, sondern ich rede mit gutem Bedacht und aus Erfahrung. Denn als ich noch in — — Professor war, und da über die Institutionen lesen mußte, verwendete ich einmahl eine ganze Woche darauf, ihren praktischen Nutzen zu untersuchen, und alles zu prüfen, was nur irgend anwendlich seyn könnte. Alles genau berechnet fand ich, daß etwa der vierte Theil

*) Wegen des Nahmens dieses Rechtsgelehrten hat sich der Herr Professor Zugo in einer Note dahin erklärt, daß der Name zwar nichts zur Sache thue, aber doch so viel richtig sey, daß das Beywort; vom ersten Rufe, alle zugeben werden, die ihn erkennen oder errathen würden. Das Programm selbst ist von 1729.

„Theil und selbst dieser nicht ganz, dem Studirenden nützlich sey; alles an-
 „dere war unnütz und entweder zu nichts als zum Vergessen oder höchstens
 „dazu gut, daß man im Stande ist, davon zu sprechen. Ferner fand ich,
 „daß auch das Brauchbare nicht, wie es im ersten Lehrbuche seyn soll, kurz
 „und deutlich, sondern mit rednerischem Prunke gesagt sey, und daß alles
 „gar süßlich auf einige Seiten gegangen wäre, wenn Tribonian sich der Kür-
 „ze befleißigt hätte. Endlich sahe ich auch noch, daß von den meisten Din-
 „gen, die zu den ersten Anfangsgründen gehören, und die für einen angehen-
 „den Juristen nicht bloß nützlich sondern ganz unentbehrlich sind, doch auch
 „nicht einmal ein Vorschmack darin sey. Seitdem ich dieses entdeckt hatte,
 „war mir das Lesen über die Institutionen fatal, und statt ihrer nahm ich ein
 „anderes Compendium, doch mit der ausdrücklichen Ermahnung an alle
 „meine Zuhörer, sie sollten die Institutionen für sich, mit Hülfe eines guten
 „Commentars etwa des Hoppischen nachlesen, um sich so allmählig an die
 „Schreibart der römischen Juristen zu gewöhnen *). Für jetzt nehme ich den
 „kleinen Struv zum ersten Unterrichte. Wenn ich, wie ich hoffe, in sechs
 „Monaten damit fertig werde, so geht es an die Pandekten, für welche ich
 „ein ganzes Jahr bestimmt habe. Doch will ich versuchen, wenn es irgend
 „angehet, einige Monate zu einer Einleitung in die juristische Praxis übrig
 „zu behalten.

„In den Nachmittagsstunden werde ich mit dem Naturrecht nach Puf-
 „fendorf anfangen, und es aus der Geschichte, dem Staats- und dem Pri-
 „vatrechte erläutern. Dann trage ich das Lehrecht über Stryk vor, nach-
 „diesen das canonische über Schilter und zuletzt das Staatsrecht etwa über
 „Brunnemann **).

„Alle diese Theile der Jurisprudenz werde ich so lehren, daß ich erst
 „richtige und deutliche Begriffe vorausschicke, aus diesen feste Grundsätze fol-
 „gere, welche ich gegen Einwürfe vertheidige, und deren Nutzen ich zuletzt
 „in Beyspielen aus der Praxi und aus bewährten Rechtslehrern zeige. — Auch
 „lasse ich wohl manchemal etwas schreiben, was ich diktire. Ich weiß zwar
 „wohl, daß bey der Menge juristischer Bücher man fast nichts sagen kann,
 „was nicht schon gedruckt wäre; aber ich glaube doch, diktiren zu müssen,
 „vorzüglich um meine Zuhörer in der Aufmerksamkeit zu erhalten. Ich weiß
 „es aus meiner eigenen Erfahrung, wie leicht man des Zuhörens müde wird,
 „und daß selbst erwachsene und gelesene Männer nicht leicht ohne Ueberdruß
 „eine ganze Stunde dem Vortrag eines andern sey er auch noch so beredt,
 „folgen

)(3 .

*) Mit diesen Gedanken bin ich gar nicht einverstanden, vielmehr habe von dergleichen
 Autodidoxie die schädlichsten Folgen erlebt. W.

***) Das deutsche Privatrecht, das peinliche Recht, die Alterthümer und die Rechtsge-
 schichte kommen also wohl in den Pandekten vor. H.

„folgen können, wenn sie ganz müßig dabey sitzen. Bey lebhaften jungen Leuten, die immer was zu thun haben wollen, ist dies nun noch ärger. Wenigstens gegen das Ende der Stunde fangen sie an zu gähnen, zu plaudern, oder wenns gut geht, ihren Gedanken Audienz zu geben. Dagegen weiß ich nun kein anderes Mittel, als daß ich meine Zuhörer zur Abwechselung auch etwas zu thun mache. Am besten ist nun das Diktiren. Ich bemühe mich überdies, daß das, was ich schreiben lasse, nicht aus einem alltäglichen Buch genommen, sondern entweder von mir zuerst bemerkt sey, oder zur Ergänzung und Berichtigung des Compendiums diene, oder die Wiederholung eines Discurses erleichtere.

„Weil ich aber aus langer Erfahrung weiß, daß durch das bloße Hören und Nachschreiben die jungen Leute nicht so schnelle und leichte Fortschritte machen, als sie wohl könnten; so halte ich es für nöthig, meine Schüler auch darin zu üben, daß sie Bescheide geben, disputiren, Klageschriften, Defensionen, Contracte und andere Instrumente aufsetzen, und so von ihrem Fleisse Rechenschaft ablegen, und zeigen was sie gelernt haben. Dazu bestimme ich wöchentlich drey Stunden, eine zu Unterredungen, eine zum Disputiren, und die dritte zu Ausarbeitungen u. s. w.“

Sind nun diese Gedanken bereits im Jahr 1729. entworfen und dem Publikum mitgetheilt worden, und werden Lehr- und Lesebücher empfohlen, welche in den damaligen Zeiten ihren Werth hatten, jetzt aber durch neuere verdrängt sind, die besser gefallen, weil sie die Begriffe der Dinge deutlicher auseinander setzen; ist auch der Tadel gegen den Vortrag der Institutionen nicht zu billigen: so enthalten sie doch den Beweis, wie auch ältere Rechtslehrer vom ersten Ansehn es für möglich gehalten, junge Leute in kürzerer Zeit, als in dem gewöhnlichen Quinquennium, zu praktischen Geschäfts-Männern zu bilden. Hat dieser alte Rechtslehrer zwar nach der wohlbegründeten Bemerkung des Herrn Professor Zugo vergessen, an das deutsche Privat-Recht, peinliche Recht, an die Alterthümer und Rechtsgeschichte zu denken: so pflichte ich doch dem Hugoischen Urtheil darin bey, daß wohl kein anderer Weg zum Vortrag dieser Theile der Rechtsgelehrsamkeit offen geblieben, als sie bey jeder Materie anzubringen, welche in den Pandekten vorkommen. Es bieten auch die vielen in den Pandekten vorkommenden Tituls eine hinlängliche Gelegenheit dar, alle vorerzehlten besondern Wissenschaften mit zu berühren, wenn man die Pandekten praktisch vorträgt. Wenigstens habe ich mit vielem Nutzen dieses sodann angewandt, wenn meine Zuhörer keine Zeit hatten, jenen besondern Wissenschaften eigene Stunden zu widmen. Sie mußten sodann bey dem Repetiren die neuesten Kompendien nachschlagen, welche über diese besondere Rechtswissenschaften existiren und worüber ich ihnen die Anweisung gab. Hernach prüfte ich sie durch ein kurzes Examen, um mich zu überzeugen, ob sie auch aus den angewiesenen Stellen den Unterricht gefaßt hatten, welchen sie daraus schöpfen könnten.

Was

2
Was ihnen sodann noch daran mangelte, suchte ich durch gelegentliche Anweisung bey jedem vorkommenden praktischen Fall zu ergänzen.

Von der Nuzbarkeit dieser Lehranstalt kann keiner urtheilen, als wer sie entweder als Lehrer gebraucht oder als Lehrling benuzt hat, und darnach gebildet ist. Einen neuen redenden Beweis hiezu hat der Herr Professor Karsten hieselbst ohnlängst im oeconomischen Fach auch dargelegt, indem er durch die Anlage seines Neuenwerders praktisch bewiesen hat, wie gut sich ein unbrauchbarer Teich zum nuzbaren Acker umschaffen, eine verfallene Mühle in ansehnliche Gebäude verwandeln, und dabey die Probe mit den nüzlichsten Experimenten machen lässet, welche lange unbefolgt geblieben seyn mögten, wenn der Herr Professor Karsten es bey dem theoretischen Unterricht in allen seinen Anstalten hätte bewenden lassen, und nicht praktisch zugleich zeigen wollen, wie gut sich alles urbar machen lässet, wie hoch man den Genuß einer Holländerey treiben kann, wie anpassend sich feuerveste Schindel-Dächer von Leim und Stroh auf große Wirthschafts-Gebäude anwenden lassen, und wie man bey der Anlage von Dreschmaschinen verfahren müsse. Selbst die jetzt zum Wohl unsers Vaterlandes zu Stande gekommene oeconomische Gesellschaft patriotischer Landbegüterter würde nicht den guten Anfang und Fortgang gewonnen haben, wenn sie nicht ihre Arbeiten auf lauter praktische Vorkommenheiten eingerichtet, und dadurch zugleich die Gelegenheit dargeboten hätten, junge angehende Deconomen theoretisch darin zu unterrichten, was durch die vortragene Preis-Fragen ins Werk gesetzt werden soll.

Heil dem Lande, wo so thätig gehandelt wird! Heil den Patrioten, welche sich so rühmlich zum Besten des Landes verwenden! Dies hat nur noch unserm Vaterlande gefehlet, welches so reich an Naturgaben ist. Welche frohe Aussicht für jeden Mecklenburger, der seine Besizungen nunmehr von weit höhern Werth halten kann, als sie sonst geachtet worden, da noch keine Aufmunterungen zur Industrie vorhanden waren! Wie sehr werden sich geschickte Männer zu uns drängen, wenn sie lesen und hören werden, wie gut nüzliche Vorschläge und praktische Ausübungen belohnet werden sollen! Wenn dies so fortgehet, und die Landesherrschastlichen Schulanstalten auf den oeconomischen Unterricht unserer Jugend mit erweitert werden; so kann es nicht fehlen, daß unser so gesegnetes Vaterland in noch größeren Flor kommen werde. Zeigt doch schon das Steigen aller Grundstücke im Preise den Anfang dieses Wohlstandes. Welcher herrlichen Zukunft können wir nicht entgegen sehen, wenn Herr und Diener, Regent und Unterthan, Edelmann und Bürger, Land- und Stadtmann, kurz Jedermann, sich zu dem großen Zweck des allgemeinen Wohls so thätig und praktisch vereinbaren, als jetzt von allen Seiten zu Tage gelegt wird. Welche Freude muß es unter Bürgern und Landleuten verbreiten, wenn sie den Hof und den Adel so vereiniget sehen, ihrer Jugend eine bessere Erziehung durch gute Schullehrer zu geben, und ihren oeconomischen Fleiß durch Prämien aufzumuntern!

Hat

Hat doch schon die Erleichterung der Leibeigenschaft in den Herzoglichen Domainen, durch die Entfrelung von den Hofdiensten und durch die Veränderung dieser Dienste in Gelderlegnisse, den großen Erfolg gehabt, daß man in den mehresten fürstlichen Dörfern die wohlhabendsten und zufriedensten Bauern antrifft, welche kein Schwindelgeist einer Revolution oder Desertion überfällt, vielmehr ist Wohlstand und Zufriedenheit in ihren Häusern und Gesichtern bemerklich, und kein Mecklenburger kann eine größere Anhänglichkeit an sein Vaterland haben, als jetzt bey einem Herzoglichen Domaniat. Bauer und bey seiner Familie anzutreffen ist.

So sehr auch diese Einrichtuag lange Zeit hindurch theoretisch ist angepriesen worden; so wenig würde doch ihr Nutzen erprobt seyn, wäre die Sache selbst nicht praktisch angefangen und behandelt worden.

Im umgekehrten Fall lehrt auch die Erfahrung, wie wenig eine bloße praktische Erlernung einer Wissenschaft, ohne zugleich in den theoretischen Grundsätzen unterrichtet zu werden, einem guten Erfolg hat. Ich will nur zum Beispiel die Forstwissenschaft anführen. Dieses große Bedürfniß unser Zeiten, dessen Folgen wir an der täglich zunehmenden Holztheurung mehr als zu merklich fühlen, ist bis dahin bey uns bloß praktisch gelehrt und gelernet worden, ohne daß zur theoretischen Bildung die geringste Anstalt vorgekehret ist; und wenn unsere Landesleute eine theoretische Kenntniß sich haben erwerben wollen: so haben sie mit großen Kosten auswärtige Academien besuchen und kostbare Reisen nach den Ländern thun müssen, wo Theorie und Praxis auch in diesem Fach der Wissenschaften verbunden sind. Bekanntlich sind in der Forstwissenschaft seit zwanzig Jahren große Fortschritte gemacht, und es sind ganz andere Arten der Bewirthschaftung der Wälder, wie vormals, eingeführt worden. Dem ohngeachtet befolgen unsere hiesigen Forstmänner noch das alte System, wozu auch die Lehrlinge noch weiterhin angeführet werden, welche allein einen praktischen aber keinen theoretischen Unterricht erhalten, ohne welchen sie jedoch die Vorzüge einer besseren Wirthschaft nie kennen lernen können. In andern Ländern sind nicht nur Institute zur Bildung junger Forstmänner errichtet, sondern es wird die Forstwissenschaft auch nebst ihren Hülfswissenschaften ausführlich auf Academien vorgetragen. Es wäre also zu wünschen, daß diese Lücke auch auf unserer Landes. Academie ausgefüllet und bey Erledigung einer philosophischen Lehrstelle, solche mit einem Professor der Forstwissenschaft besetzt würde, welches nicht allein auf das ganze Land einen gesegneten Einfluß haben dürfte, sondern auch der guten Stadt Rostock, die so beträchtliche Waldungen zu Rövershagen und Willershagen hat, und in welcher dem ohngeachtet das Brennholz, so wie das eichene Bauholz, unerhöret theuer ist, bey mehr ausgebreiteter Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit einer regelmäßigeren und besseren Einrichtung ihrer Forstwirthschaft, vom größten Nutzen seyn würde.







Verlegenheit verursachte. Ein Fünfter hatte auswärts mit dem rühmlichsten Fleiß alle theoretischen Theile der Rechtswissenschaft gehört, und selbst praktische Anweisung gehabt. Da er aber in seinem Vaterlande sich als Advocat etabliren wollte, fehlte es ihm an der Kenntniß einheimischer Rechte und Gebräuche, und er war in dem vaterländischen Gerichts-Styl und in dessen Geschäften so unerfahren, daß er erst Jahre lang als Amanuensis bey einem Praktiker dienen mußte, ehe er weder in gerichtlichen noch außergerichtlichen Geschäften Fortschritte machen konnte. Hätten diese Männer mit dem Studium der Theorie zugleich die Praxis, besonders auf ihrer vaterländischen Academie, verbunden, so würde ihnen letztere nicht so fremd geblieben, und sie würden vollends brauchbare Männer in beyden Fächern so fort nach absolvirtem Studiren geworden seyn. Desto weniger ist der vorangeführte Boell zu tadeln, wenn er den Plan einer neuen Art die Rechte brauchbar zu lehren und auf die leichteste Art zu lernen, darin setzt, daß Jemand sofort bey dem Anfang seiner Studien zu praktischen Geschäften angeführt, und ihm bey jedem Vorfall die Theorie der Rechte gelehrt werden sollte.

Die Männer mit welchen ich diese neue Art versucht habe, sind von der brauchbarsten Classe geworden, und sind in drey Jahren weiter gekommen, als Andere in fünf Jahren nicht gekonnt, die darin bloß den bekannten Schlandrian befolgt haben, in diesem zum Studium der Rechte vorgeschriebenen Zeitraum alle theoretische Wissenschaften nach der Folgeleiter zu erlernen, die in den bekannten Encyclopädien und Methodologien angerathen werden.

Wer sich allein auf die Theorie legen und darin eben so excelliren will, als dem würdigen Stryk nicht abgesprochen werden kann, der wird kaum in den 5 Jahren fertig, um alle Grundsätze durch zu studiren, worauf unsre weit ausge dehnte Rechtsgelahrtheit gebauet ist. Wenn er diese Theorie sodann eben so in Lehren und Schreiben, als Stryk bekanntlich gethan, bloß ausüben, und dabey allein bestehen bleiben will: so wird er theils der studirenden Jugend und theils der gelehrten Welt mit seiner theoretischen Wissenschaft nutzbar und in beyden Geschäften berühmt werden. Sobald es aber zur praktischen Anwendung seiner Gelehrsamkeit kommen soll, wird es ihm entweder eben so als dem guten Stryk mit seinem Testament gehen, oder er wird ein gleiches Leere bey sich finden, als allen jungen Leuten wiederfährt, die nach absolvirten academischen Jahren Wunder meinen, was sie auf Academien gelernt haben, so fort aber in Verlegenheit gerathen, wenn der erste Client zu ihnen kommt, welcher entweder eine verwickelte Klagesache anbringen, oder auch einen wichtigen Handel abschließen, oder über einen Streitpunct ein kunstmäßiges Crachten sich geben lassen, oder eine Vertheidigung in civil. criminal. oder fiscalischer Angelegenheit verlangen, und darzu eines jungen Rechtsgelehrten Hülfe sich erbitten will.

Treten hiebey gar particuläre Landesgesetze oder Gewohnheiten ein, oder kommen auch dabey Geld. Negocen und Termins. Geschäfte in Güter. Kaufen und

